

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Weinerzeugung



2019

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 31.03.2020
Artikelnummer: 2030322197004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Gebietsstand, Zeichenerklärung, Abkürzungen
Vorbemerkung
Qualitätsbericht

Tabellenteil

Weinerzeugung 2019

- 1 Insgesamt
 - 1.1 Wein und Most
 - 1.2 Wein
 - 1.3 Most

- 2 Weißwein
 - 2.1 Wein und Most
 - 2.2 Wein
 - 2.3 Most

- 3 Rotwein
 - 3.1 Wein und Most
 - 3.2 Wein
 - 3.3 Most

Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

–	=	nichts vorhanden
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

Abkürzungen

hl	=	Hektoliter (100 Liter)
g.U.	=	geschützte Ursprungsbezeichnung

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht enthält Angaben über die Weinerzeugung des Jahres 2019.

Die Tabellen sind nach Wein und Most, Weiß- und Rotwein sowie den Qualitätsstufen gegliedert. Regional werden die Tabellen für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbauggebiete (einschließlich übriger Gebiete in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) unterteilt.

Für Brandenburg wurden keine Ergebnisse ausgewiesen. Die Weinerzeugung der brandenburgischen Winzerinnen und Winzer wurde, sofern diese dazugehören, bei den Anbaugebieten Saale-Unstrut und Sachsen mit veröffentlicht. Das Bundesergebnis ist folglich die Summe aller Länder mit Ausnahme von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Anstelle der Ergebnisse dieser drei Länder werden die Daten der Anbaugebiete Sachsen und Saale-Unstrut aufaddiert, da diese auch die Ergebnisse brandenburgischer Betriebe mit enthalten.

Most wird in den Weinbaukarteien von Baden-Württemberg und Sachsen nicht geführt. Daher werden diese Angaben in der Fachserie nicht veröffentlicht.

Weinerzeugung 2019

1 Insgesamt

1.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ¹	8 217 697	273 423	7 944 274	5 489 858	2 454 416
Baden-Württemberg	2 106 977	14 607	2 092 370	1 211 992	880 378
Württemberg	872 090	2 322	869 769	635 288	234 481
Baden	1 234 261	11 660	1 222 601	576 704	645 898
Übrige Gebiete	626	626	-	-	-
Bayern	325 750	2 824	322 926	98 262	224 665
Franken	321 174	2 266	318 907	94 757	224 150
Übrige Gebiete	4 576	557	4 019	3 505	514
Hessen	226 194	1 439	224 755	119 347	105 408
Hessische Bergstraße	26 126	324	25 802	15 627	10 175
Rheingau	200 068	1 116	198 953	103 720	95 233
Mecklenburg-Vorpommern	185	185	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 195	12	1 183	757	426
Rheinland-Pfalz	5 490 214	252 964	5 237 250	4 014 561	1 222 689
Ahr	41 565	4 107	37 459	35 757	1 701
Mittelrhein	22 441	1 744	20 697	14 082	6 616
Mosel	1 159 760	26 505	1 133 256	874 325	258 931
Nahe	220 697	2 375	218 322	152 484	65 838
Rheinhessen	2 396 201	174 949	2 221 252	1 640 495	580 757
Pfalz	1 646 727	40 462	1 606 265	1 297 418	308 847
Übrige Gebiete	2 822	2 822	-	-	-
Saarland	3 906	16	3 890	2 307	1 584
Sachsen	24 304	951	23 353	13 009	10 344
Sachsen ²	26 026	951	25 075	13 822	11 253
Sachsen-Anhalt/Thüringen	37 181	139	37 041	28 477	8 564
Saale-Unstrut ³	36 900	75	36 825	28 811	8 013
Schleswig-Holstein	350	350	-	-	-

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2019

1 Insgesamt

1.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland ¹	7 646 397	220 607	26 989	193 618	7 425 791	5 054 582	2 371 209
Baden-Württemberg	2 106 977	14 607	2 465	12 142	2 092 370	1 211 992	880 378
Württemberg	872 090	2 322	1 023	1 298	869 769	635 288	234 481
Baden	1 234 261	11 660	816	10 844	1 222 601	576 704	645 898
Übrige Gebiete	626	626	626	-	-	-	-
Bayern	317 915	2 741	1 512	1 228	315 175	97 260	217 914
Franken	313 364	2 184	1 268	916	311 180	93 770	217 409
Übrige Gebiete	4 552	557	244	313	3 995	3 490	505
Hessen	221 609	266	153	112	221 344	118 193	103 151
Hessische Bergstraße	25 612	132	110	22	25 479	15 594	9 886
Rheingau	195 998	134	43	90	195 864	102 599	93 265
Mecklenburg-Vorpommern	185	185	-	185	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	1 147	12	-	12	1 135	744	392
Rheinland-Pfalz	4 932 027	201 404	22 635	178 768	4 730 623	3 581 892	1 148 731
Ahr	40 339	4 097	1 290	2 807	36 243	34 971	1 272
Mittelrhein	19 473	101	3	98	19 372	12 918	6 454
Mosel	835 275	12 773	4 682	8 092	822 502	591 222	231 279
Nahe	212 084	1 664	440	1 224	210 420	147 237	63 183
Rheinhessen	2 227 632	141 975	8 395	133 581	2 085 656	1 535 040	550 616
Pfalz	1 595 761	39 331	6 363	32 968	1 556 430	1 260 503	295 927
Übrige Gebiete	1 464	1 464	1 464	-	-	-	-
Saarland	3 787	16	-	16	3 771	2 188	1 584
Sachsen	24 304	951	218	733	23 353	13 009	10 344
Sachsen ²	26 026	951	218	733	25 075	13 822	11 253
Sachsen-Anhalt/Thüringen	36 669	139	-	139	36 530	28 181	8 348
Saale-Unstrut ³	36 373	75	-	75	36 298	28 492	7 806
Schleswig-Holstein	350	350	5	345	-	-	-

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2019

1 Insgesamt

1.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Most ¹				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ²	571 300	52 817	518 483	435 276	83 207
Baden-Württemberg ³
Württemberg
Baden
Übrige Gebiete
Bayern	7 835	83	7 752	1 001	6 750
Franken	7 810	82	7 728	986	6 741
Übrige Gebiete	25	1	24	15	9
Hessen	4 585	1 174	3 411	1 154	2 257
Hessische Bergstraße	514	192	323	33	289
Rheingau	4 071	982	3 088	1 121	1 968
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	48	-	48	14	34
Rheinland-Pfalz	558 187	51 560	506 627	432 669	73 958
Ahr	1 226	10	1 216	787	429
Mittelrhein	2 968	1 643	1 325	1 163	162
Mosel	324 485	13 731	310 754	283 102	27 652
Nahe	8 613	712	7 901	5 247	2 655
Rheinessen	168 569	32 974	135 595	105 455	30 140
Pfalz	50 966	1 131	49 835	36 915	12 920
Übrige Gebiete	1 358	1 358	-	-	-
Saarland	119	-	119	119	-
Sachsen ³
Sachsen ⁴
Sachsen-Anhalt/Thüringen	512	-	512	296	215
Saale-Unstrut ⁵	527	-	527	319	208
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2019

2 Weißwein

2.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ¹	5 151 145	222 560	4 928 585	3 034 299	1 894 286
Baden-Württemberg	973 709	10 152	963 557	485 172	478 385
Württemberg	226 184	569	225 615	130 033	95 582
Baden	747 072	9 130	737 942	355 140	382 802
Übrige Gebiete	453	453	-	-	-
Bayern	222 327	2 284	220 043	35 968	184 075
Franken	219 075	1 881	217 194	33 408	183 786
Übrige Gebiete	3 252	403	2 849	2 560	289
Hessen	190 339	1 042	189 297	93 765	95 533
Hessische Bergstraße	19 741	216	19 524	10 490	9 034
Rheingau	170 598	826	169 773	83 274	86 498
Mecklenburg-Vorpommern	92	92	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	963	12	951	535	417
Rheinland-Pfalz	3 712 060	207 989	3 504 071	2 385 273	1 118 797
Ahr	9 067	1 257	7 810	6 382	1 428
Mittelrhein	18 508	1 332	17 176	11 129	6 047
Mosel	892 084	20 473	871 611	615 697	255 915
Nahe	159 416	1 849	157 567	98 670	58 897
Rheinessen	1 626 151	150 181	1 475 970	942 320	533 650
Pfalz	1 004 647	30 711	973 936	711 076	262 860
Übrige Gebiete	2 187	2 187	-	-	-
Saarland	3 392	13	3 379	1 975	1 404
Sachsen	19 712	684	19 028	10 844	8 184
Sachsen ²	21 158	684	20 474	11 561	8 914
Sachsen-Anhalt/Thüringen	27 091	92	26 999	19 802	7 197
Saale-Unstrut ³	26 851	39	26 813	20 051	6 762
Schleswig-Holstein	253	253	-	-	-

1 Nur Wein erzeugende Länder.

2 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

3 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2019

2 Weißwein

2.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland ¹	4 787 965	187 108	13 543	173 565	4 600 857	2 779 298	1 821 559
Baden-Württemberg	973 709	10 152	1 244	8 908	963 557	485 172	478 385
Württemberg	226 184	569	209	360	225 615	130 033	95 582
Baden	747 072	9 130	582	8 548	737 942	355 140	382 802
Übrige Gebiete	453	453	453	-	-	-	-
Bayern	216 153	2 204	1 401	803	213 949	35 375	178 573
Franken	212 922	1 802	1 185	617	211 121	32 828	178 292
Übrige Gebiete	3 230	402	216	186	2 828	2 547	281
Hessen	186 938	214	129	85	186 724	93 038	93 686
Hessische Bergstraße	19 336	102	89	12	19 235	10 472	8 763
Rheingau	167 602	112	39	73	167 489	82 566	84 923
Mecklenburg-Vorpommern	92	92	-	92	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	929	12	-	12	917	535	383
Rheinland-Pfalz	3 359 005	173 445	10 594	162 851	3 185 560	2 131 945	1 053 615
Ahr	8 689	1 247	-	1 247	7 442	6 355	1 087
Mittelrhein	16 053	53	-	53	16 000	10 100	5 900
Mosel	673 282	10 158	2 451	7 706	663 124	434 731	228 393
Nahe	154 567	1 499	424	1 075	153 068	96 028	57 040
Rheinhessen	1 526 041	129 452	2 317	127 135	1 396 588	889 024	507 565
Pfalz	979 070	29 733	4 098	25 635	949 337	695 707	253 630
Übrige Gebiete	1 303	1 303	1 303	-	-	-	-
Saarland	3 284	13	-	13	3 271	1 867	1 404
Sachsen	19 712	684	170	514	19 028	10 844	8 184
Sachsen ²	21 158	684	170	514	20 474	11 561	8 914
Sachsen-Anhalt/Thüringen	26 690	92	-	92	26 597	19 571	7 027
Saale-Unstrut ³	26 444	39	-	39	26 405	19 806	6 600
Schleswig-Holstein	253	253	-	-	-	-	-

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2019

2 Weißwein

2.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Most ¹				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ²	363 179	35 452	327 728	255 000	72 727
Baden-Württemberg ³
Württemberg
Baden
Übrige Gebiete
Bayern	6 174	80	6 094	592	5 502
Franken	6 153	79	6 073	579	5 494
Übrige Gebiete	22	1	21	13	8
Hessen	3 401	828	2 573	727	1 846
Hessische Bergstraße	405	115	290	18	272
Rheingau	2 997	714	2 283	708	1 575
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	34	-	34	-	34
Rheinland-Pfalz	353 055	34 544	318 511	253 329	65 183
Ahr	378	10	368	27	341
Mittelrhein	2 455	1 279	1 176	1 029	147
Mosel	218 803	10 315	208 488	180 966	27 522
Nahe	4 849	349	4 500	2 642	1 858
Rheinhessen	100 110	20 728	79 382	53 296	26 085
Pfalz	25 577	978	24 599	15 369	9 230
Übrige Gebiete	883	883	-	-	-
Saarland	108	-	108	108	-
Sachsen ³
Sachsen ⁴
Sachsen-Anhalt/Thüringen	402	-	402	232	170
Saale-Unstrut ⁵	407	-	407	245	162
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5 Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2019

3 Rotwein *

3.1 Wein und Most

in hl

Land Anbaugebiet	Wein und Most				
	insgesamt	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ¹	3 066 553	50 863	3 015 689	2 455 559	560 130
Baden-Württemberg	1 133 268	4 455	1 128 813	726 820	401 993
Württemberg	645 906	1 752	644 154	505 255	138 898
Baden	487 189	2 530	484 659	221 564	263 095
Übrige Gebiete	173	173	-	-	-
Bayern	103 423	540	102 884	62 294	40 589
Franken	102 099	385	101 714	61 349	40 364
Übrige Gebiete	1 325	155	1 170	945	225
Hessen	35 855	397	35 458	25 583	9 875
Hessische Bergstraße	6 385	108	6 278	5 137	1 141
Rheingau	29 470	290	29 180	20 446	8 734
Mecklenburg-Vorpommern	92	92	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	231	-	231	222	9
Rheinland-Pfalz	1 778 154	44 975	1 733 179	1 629 287	103 892
Ahr	32 498	2 849	29 649	29 375	274
Mittelrhein	3 933	412	3 521	2 952	569
Mosel	267 676	6 032	261 644	258 628	3 016
Nahe	61 281	527	60 754	53 814	6 940
Rheinhessen	770 050	24 769	745 282	698 175	47 106
Pfalz	642 080	9 751	632 329	586 342	45 987
Übrige Gebiete	635	635	-	-	-
Saarland	515	3	512	332	180
Sachsen	4 592	267	4 325	2 164	2 160
Sachsen ²	4 868	267	4 600	2 261	2 339
Sachsen-Anhalt/Thüringen	10 090	47	10 042	8 675	1 367
Saale-Unstrut ³	10 049	37	10 012	8 760	1 252
Schleswig-Holstein	97	97	-	-	-

* Einschl. Rotling und Roséwein.

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2019

3 Rotwein *

3.2 Wein

in hl

Land Anbaugebiet	Wein						
	zu- sammen	davon					
		Wein / Landwein			Wein mit g.U.		
		zu- sammen	Wein	Landwein	zu- sammen	Qualitäts- wein	Prädikats- wein
Deutschland ¹	2 858 432	33 498	13 446	20 052	2 824 933	2 275 284	549 650
Baden-Württemberg	1 133 268	4 455	1 221	3 235	1 128 813	726 820	401 993
Württemberg	645 906	1 752	814	938	644 154	505 255	138 898
Baden	487 189	2 530	233	2 296	484 659	221 564	263 095
Übrige Gebiete	173	173	173	-	-	-	-
Bayern	101 763	537	111	426	101 226	61 885	39 341
Franken	100 442	383	84	299	100 059	60 942	39 117
Übrige Gebiete	1 321	154	28	127	1 167	943	224
Hessen	34 671	52	25	27	34 620	25 155	9 465
Hessische Bergstraße	6 275	30	21	10	6 245	5 122	1 123
Rheingau	28 396	21	4	17	28 375	20 033	8 342
Mecklenburg-Vorpommern	92	92	-	92	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	218	-	-	-	218	209	9
Rheinland-Pfalz	1 573 022	27 959	12 041	15 917	1 545 064	1 449 947	95 117
Ahr	31 650	2 849	1 290	1 559	28 800	28 616	185
Mittelrhein	3 420	48	3	45	3 372	2 818	554
Mosel	161 993	2 616	2 230	385	159 378	156 491	2 886
Nahe	57 517	164	16	148	57 353	51 209	6 143
Rheinhessen	701 591	12 523	6 077	6 446	689 068	646 017	43 051
Pfalz	616 691	9 598	2 265	7 333	607 093	564 796	42 297
Übrige Gebiete	160	160	160	-	-	-	-
Saarland	503	3	-	3	501	321	180
Sachsen	4 592	267	48	219	4 325	2 164	2 160
Sachsen ²	4 868	267	48	219	4 600	2 261	2 339
Sachsen-Anhalt/Thüringen	9 979	47	-	47	9 932	8 611	1 321
Saale-Unstrut ³	9 929	37	-	37	9 892	8 686	1 206
Schleswig-Holstein	97	97	-	-	-	-	-

* Einschl. Rotling und Roséwein.

¹ Nur Wein erzeugende Länder.

² Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

³ Einschließlich Brandenburg.

Weinerzeugung 2019

3 Rotwein *

3.3 Most

in hl

Land Anbaugebiet	Most ¹				
	zusammen	Wein / Landwein	davon		
			Wein mit g.U.		
			zusammen	Qualitätswein	Prädikatswein
Deutschland ²	208 121	17 365	190 756	180 276	10 480
Baden-Württemberg ³
Württemberg
Baden
Übrige Gebiete
Bayern	1 660	3	1 658	409	1 248
Franken	1 657	3	1 655	407	1 247
Übrige Gebiete	3	0	3	2	1
Hessen	1 184	346	838	428	410
Hessische Bergstraße	110	77	33	15	18
Rheingau	1 074	269	805	413	393
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	14	-	14	14	-
Rheinland-Pfalz	205 132	17 016	188 116	179 340	8 775
Ahr	848	-	848	759	89
Mittelrhein	513	364	149	134	15
Mosel	105 683	3 416	102 266	102 137	130
Nahe	3 764	362	3 402	2 605	797
Rheinhessen	68 459	12 246	56 214	52 159	4 055
Pfalz	25 389	153	25 236	21 547	3 690
Übrige Gebiete	475	475	-	-	-
Saarland	11	-	11	11	-
Sachsen ³
Sachsen ⁴
Sachsen-Anhalt/Thüringen	110	-	110	64	46
Saale-Unstrut ⁵	120	-	120	74	46
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-

* Einschl. Rotling und Roséwein.

1 Zu Wein umgerechnet.

2 Nur Wein erzeugende Länder.

3 Angaben zur Mostmenge liegen in der Weinbaukartei nicht vor.

4 Einschließlich Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

5 Einschließlich Brandenburg.

Weinstatistik

Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 28.03.2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete• <i>Berichtszeitpunkt</i>: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres• <i>Periodizität</i>: jährlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte der Ernteerhebung</i>: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblflächen, Hektarerträge, Mostgewichte• <i>Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung</i>: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" im Anhang)• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden• <i>Gesamtbewertung</i>: hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich</i>: EU-weit und in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Input für andere Statistiken</i>: Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Verbreitungswege: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

- Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Weinbaubetriebe, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldung für sie abgeben.
- Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinernte ist die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinerzeugung ist die Weinerzeugung nach Qualitätsstufen und Beerenfarbe.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer (alle Bundesländer außer den Stadtstaaten und Niedersachsen) und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für beide Erhebungen ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres. Anzugeben ist die Traubenernte und die Weinerzeugung aus dem laufenden Erntejahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1) und
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) und
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch

nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Als Geheimhaltungsverfahren wird das Zellsperungsverfahren angewandt.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Auskunftgebenden zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Auskunftgebenden enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Auskunftgebender das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Unplausibilitäten. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten, z. B. die Rebflächen, genutzt. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen des Vorjahres und den im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ermittelten Daten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Fehlerhafte oder unvollständige Daten können für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen, daher sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

- Bei der Erhebung der Weinernte werden Merkmale über die Traubenernte für Weinmost erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, die Rebflächen im Ertrag sowie die Mostgewichte. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach den Qualitätsstufen für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein. Zusätzlich werden Hektarerträge für Rebsorten berechnet.

- Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach der Beerenfarbe (weiß und rot).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung der Anbauggebiete erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66). Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbauggebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften. Zudem werden Landweingebiete definiert, da nicht die gesamte Weinernte aus den 13 Anbaugebieten stammt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso höherwertiger, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse der Traubenernte für Weinmost und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Erhebung über die Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung notwendig. Die Erhebungen liefern Grunddaten, die für Weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch regionaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteien geführten Datenbestände. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, sind verpflichtet, jährlich eine Traubenerntemeldung abzugeben. Von dieser Meldepflicht sind nur Einheiten befreit, die ihre Ernte vollständig an Dritte z. B. Genossenschaften abgeben. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einheit zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Zudem übermitteln alle Wein herstellenden Betriebe, auch wenn sie keine eigene Traubenerzeugung haben, eine Weinerzeugungsmeldung (s. Anhang).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbauggebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten der Weinbaukarteien werden nach Eingang in den Statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität und ggfs. auf Vollständigkeit geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Trauben und Wein erzeugenden Einheiten handelt.

Der Nachweis der Ergebnisse der Erhebung der Weinernte erfolgt dabei nach der Belegenheit der Rebflächen, d. h. die Erntemengen werden in der geografischen Einheit, z. B. Anbauggebiet, nachgewiesen, indem sie produziert wurden. Die Erhebung der Weinerzeugung erfolgt demgegenüber nach dem Betriebsprinzip. Die Weinerzeugung wird somit in dem Anbauggebiet bzw. dem Landweingebiet nachgewiesen, indem der Wein erzeugende Betrieb seinen Betriebsort hat.

Zusätzlich werden die Hektarerträge für Rebsorten berechnet. Dazu wird die Erntemenge durch die Ertragsrebfläche dividiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte von Traubenmost bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung werden der EU-Kommission pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt (15. April).

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten mit einer Mindesterfassungsgrenze durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist gewährleistet.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillig meldende Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) während der Vegetationsperiode bis zu drei Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Ertragsrebläche, die aus der Erhebung über die Reblächen abgeleitet wird, werden vorläufige Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Erhebung der Weinernte ermittelt. Für die Einteilung der Qualitätsstufen werden, mit Ausnahme von Baden-Württemberg, die Angaben der Weinbaukartei zugrunde gelegt. In Baden-Württemberg wird die Einteilung der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Untergliederung nach Qualitätsstufen übernommen.

Bei Vergleichen der Angaben aus der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung ist zu beachten, dass infolge der Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten, Herkünfte oder Jahrgänge untereinander und miteinander) die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist.

Beim Vergleich der Ergebnisse auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in einem anderen Anbaugebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (zu den Ergebnissen siehe "Statistischer Bericht zur Weinerzeugung" unter <http://www.statistik.rlp.de/>).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung sind jeweils in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die endgültige Weinmosternte wird zur Erstellung von nationalen Versorgungsbilanzen benötigt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel werden keine Pressemitteilungen erstellt.

Veröffentlichungen

- Unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/Tabellen/weinmost-anbauflaechen-erntemengen.html>

und <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/Tabellen/weinerzeugung-deutschland.html>

stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data;sid=548919A0B0B8514C39C162D4BF25C247.GO_1_5?operation=statistikenV_erzeichnis

> 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41253 Erhebung der Weinernte bzw. 41254 Erhebung der Weinerzeugung stehen ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff.
Hrsg: Statistisches Bundesamt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0

Dienststellen:
(Telefonnummern)

Alzey	06731 / 95105-0
Koblenz	0261 / 91593-0
Neustadt	06321 / 9177-0
Trier	0651 / 94907-0
Wittlich	06571 / 9733-0

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

Erläuterungen zum Meldeformular

① Meldepflichtig sind

a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
 - Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.
- ② Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.
- ③ Anzugeben ist die geografische Herkunft der Erntemenge differenziert mindestens nach Bereichen. Sofern die Einzellege eingetragen wird, geben Sie bitte die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.
- ④ Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

- ⑤ Die Erntemenge ist generell in Liter Wein **ohne Wein-(Hefe-)trub** anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Falls eigene Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

- ⑥ Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).
- ⑦ Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb ausgebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.
- ⑧ Soweit Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben wurde, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I. S. 3886)

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0

Dienststellen:
(Telefonnummern) Alzey 06731 / 95105-0
Koblenz 0261 / 91593-0
Neustadt 06321 / 9177-0
Trier 0651 / 94907-0
Wittlich 06571 / 9733-0

Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Anbaugebieten zu differenzieren (**ein Vordruck je Anbaugebiet**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- ⑨ In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ⑩ In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- ⑪ Falls Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben.

Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse (Trauben, Traubenmost, teilw. gegorener Traubenmost, Jungwein)

Eingang → ...	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungs-meldung ⑨	Verwendungs- und Verwertungs-meldung ⑩	Meldung der Abgabe ⑪ (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)

